
[Steuern]



S.M.Mali Msavir Ayhan Bayar

Airefendi Caddesi Emir Han N.14 Da.402 Sirkeci Eminn İstanbul Tel: +90 212 5206429 +90 532 2948719

www.ayhanbayar.com **S.M.Mali Msavir Ayhan Bayar**

1. STEUERN

Die Türkei hat einen der wettbewerbsfähigsten Unternehmenssteuersätze der OECD-Mitgliedsländer. Das Unternehmenssteuerrecht hat klare, objektive und harmonisierte Vorschriften, die im Einklang mit internationalen Standards stehen.

Die türkische Steuergesetzgebung kann in drei Hauptsegmente unterteilt werden:

1.1. Ertragssteuern

Die türkische Steuergesetzgebung umfasst zwei Hauptertragsteuern – Einkommensteuer und Körperschaftsteuer. Obwohl Einkommensteuer und Körperschaftsteuer unterschiedlichen Gesetzen unterliegen, gelten viele Regeln und Vorschriften zur Einkommensteuer auch für Unternehmen, insbesondere im Hinblick auf Einkommenselemente und Gewinnermittlung.

1.1.1. Einkommensteuer

Das Einkommen von natürlichen Personen unterliegt der individuellen Einkommensteuer. Einkommen wird als Saldo aller Erträge und Einnahmen einer Person innerhalb eines Kalenderjahres definiert. Gemäß dem Einkommensteuergesetz können Einkünfte aus den unten aufgeführten Elementen bestehen:

- Unternehmensgewinne
- Landwirtschaftliche Gewinne
- Löhne und Gehälter
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen sowie Rechten (Mieteinnahmen)
- Einkünfte aus beweglichem Vermögen (Einkünfte aus Kapitalvermögen)

*

- Andere Einkommen und Erträge

Das türkische Steuerrecht kennt zwei Haupttypen von Steuerstatus auf Grundlage des Wohnsitzes: Steuerinländer und Steuerausländer. Steuerinländer (diejenigen, die in der Türkei leben, und diejenigen, die mehr als einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres in der Türkei verbringen) werden auf Grundlage ihrer Gewinne und Einkommen in und außerhalb der Türkei besteuert, während Steuerausländer (diejenigen, die nicht in der Türkei wohnen und nicht mehr als einen zusammenhängenden Zeitraum von sechs Monaten innerhalb eines Kalenderjahres in der Türkei verbringen) nur auf Grundlage ihrer Gewinne und Einkommen in der Türkei besteuert werden.

Der individuelle Steuersatz variiert zwischen 15 % und 35 %.

Individuelle Ertragsteuersätze für das Jahr 2018 lauten wie folgt:

Einkommenskala (TRY) (Einkünfte aus Arbeit)	Rate (%)	Einkommenskala (TRY) (Nichtarbeitseinkommen)	Rate (%)
Bis zu 14.800	15	Bis zu 14.800	15
14.801-34.000	20	14.801-34.000	20
34.001-120.000	27	34.001-80.000	27
120.001 und mehr	35	80.001 und mehr	35

1.1.2. Körperschaftsteuer

Für den Fall, dass im Einkommensteuergesetz festgelegte Einkommenselemente von Unternehmen abgeleitet werden, ist die Steuerregelung für die juristischen Personen dieser Unternehmen anwendbar. Unternehmenssteuerzahler sind im Gesetz wie folgt festgelegt:

- Kapitalgesellschaften
- Genossenschaften
- Öffentliche Wirtschaftsunternehmen
- Wirtschaftsunternehmen im Besitz von Vereinen und Stiftungen
- Joint Ventures

Unternehmen mit Rechts- oder Geschäftszentren in der Türkei gelten als Steuerinländer und unterliegen Steuern auf ihr Einkommen in der Türkei und anderen Ländern. Wenn sich die rechtlichen und geschäftlichen Zentren nicht in der Türkei befinden, gelten diese Unternehmen als Steuerausländer und sind nur mit ihrem Einkommen in der Türkei steuerpflichtig. Das Rechtszentrum ist der Ort, der in der Satzung oder Gründungsurkunde des Unternehmens festgelegt ist und nach dem besteuert wird, das Geschäftszentrum ist der Ort, an dem sich die Geschäftstätigkeit konzentriert und an dem sie verwaltet wird.

In der Türkei beträgt die Körperschaftsteuer auf Unternehmensgewinne 20%. Der Körperschaftssteuerarif ist für die Zeiträume 2018, 2019 und 2020 auf 22 % angehoben. Der Ministerrat ist jedoch berechtigt, die Rate von 22 % auf bis zu 20 % abzusenken.

Ansässige Unternehmen unterliegen einer Quellensteuer von 15%, wenn die Dividenden an die Aktionäre ausbezahlt sind; Dividenden von inländischen Unternehmen, die an inländische Unternehmen gezahlt werden, unterliegen der Quellensteuer jedoch nicht. Weil eine Erhöhung des Grundkapitals durch die Gesellschaft mit den Gewinnrücklagen keine Dividendenausschüttung ist, wird in diesen Fällen keine Quellensteuer erhoben. Ebenso unterliegen ausländische Kapitalgesellschaften einer Quellensteuer von 15 % bei Überweisung dieser Gewinne an ihre Zentrale. Die Quellensteuer wird angewendet auf den Betrag nach Abzug der Körperschaftsteuer vom zu versteuernden Gewinn der Zweigniederlassungen.

1.2. Steuern auf Ausgaben

1.2.1. Mehrwertsteuer (MWST)

Die allgemein geltenden Mehrwertsteuersätze sind auf 1%, 8% und 18% festgelegt. Kommerzielle, industrielle, landwirtschaftliche Waren und Dienstleistungen, Waren und Dienstleistungen unabhängiger Fachkräfte, importierte Waren und Dienstleistungen und Lieferungen von Waren und Dienstleistungen als Folge von anderen Aktivitäten unterliegen der Mehrwertsteuer.

Mehrwertsteuerbefreiungen gelten u.a. für:

- Exporte von Waren und Dienstleistungen
- Roaming-Dienste in der Türkei für Kunden aus dem Ausland (z. B. nicht gebietsansässigen Kunden) in Einklang mit den internationalen Roaming-Vereinbarungen, für die eine Gegenseitigkeitsvereinbarung vorhanden ist
- Auftragsfertigungen für Kunden, die in Freizonen arbeiten
- Ölexplorationsaktivitäten
- Dienstleistungen in Häfen und Flughäfen für Schiffe und Flugzeuge
- Lieferungen von Maschinen und Anlagen im Rahmen eines Anlagezertifikats
- Transit-Transporte
- Lieferungen und Leistungen an diplomatische Vertreter und Konsulate unter der Bedingung der Gegenseitigkeit und an internationale Organisationen mit Steuerbefreiungsstatus und ihre Mitarbeiter
- Bank- und Versicherungsgeschäfte, die der Banken- und Versicherungstransaktionssteuer unterliegen

1.2.2. Sonderverbrauchssteuer (SCT)

Es gibt vier Hauptproduktgruppen, die der Sonderverbrauchssteuer zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen:

- Mineralölerzeugnisse, Erdgas, Schmieröl, Lösungsmittel und Derivate von Lösungsmitteln
- Autos und andere Fahrzeuge, Motorräder, Flugzeuge, Hubschrauber, Yachten
- Tabak und Tabakwaren, alkoholische Getränke
- Luxusgüter

Im Gegensatz zur Mehrwertsteuer, die auf jede Lieferung angewendet wird, wird die Sonderverbrauchssteuer nur einmal berechnet.

1.2.3. Banken- und Versicherungstransaktionssteuer

Die Transaktionen von Bank- und Versicherungsunternehmen bleiben von der Mehrwertsteuer befreit, unterliegen aber einer Banken - und Versicherungstransaktionssteuer. Diese Steuer gilt für Einkommen von Banken, wie zum Beispiel Darlehen. Obwohl die allgemeine Rate 5% beträgt, werden einige Transaktionen wie Zinsen auf Kautionsverkehr zwischen Kreditinstituten mit 1% besteuert. Keine Steuer wird seit 2008 auf den Umsatz aus Devisengeschäften erhoben.

1.2.4. Stempelsteuer

Stempelsteuer gilt für eine Vielzahl von Dokumenten wie Verträge, Schuldscheindarlehen, Kapitaleinlagen, Akkreditive, Garantieschreiben, Jahresabschlüsse und Gehaltslisten. Die Stempelsteuer wird als Prozentsatz des Wertes des Dokuments zu Sätzen von 0,189% bis 0,948% oder als Festpreis (ein festgelegter Preis) für einige Dokumente erhoben.

1.3. Vermögenssteuern

Es gibt drei Arten von Vermögenssteuern:

- Grundsteuer
- Kfz-Steuer
- Erbschaft- und Schenkungsteuer

Gebäude, Wohnungen und Grundstücke in der Türkei unterliegen der Grundsteuer mit einer Rate zwischen 0,1% und 0,6%, während die

Beiträge zur Erhaltung von unbeweglichem Kulturgut mit einer Rate von 10% dieser Grundsteuer erhoben werden. Kfz-Steuern werden auf Grund von Pauschalbeträgen, die nach Alter und Hubraum der Fahrzeuge jedes Jahr variieren, erhoben. Erbschafts- und Schenkungssteuern werden mit einer Rate von 1% bis 30% erhoben.

2. STEUERANREIZE

Mit Wirkung vom 1. Januar 2012 umfasst das Investitionsanreizprogramm vier verschiedene Systeme. Lokale und ausländische Investoren haben den gleichen Zugang zu:

- Allgemeinem Investitionsanreizsystem
- Regionalem Investitionsanreizsystem
- Investitionsanreizsystem im großen Rahmen

Strategischem Investitionsanreizsystem